

Bekanntmachung

Dem Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften als Verfahrensstandschafterin, wird für die Bundeswehr – Teilstreitkraft Luftwaffe – die **Genehmigung** nach § 6 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 30 LuftVG für die folgenden mit Schreiben vom 24.09.2018 beantragten **Änderungen des Militärflugplatz Wittmundhafen** erteilt:

1. Sanierung und Anpassung Start-/Landebahn und Rollwege, Lageplan 3.3.1
2. Ersatzneubau Lärmschutzhalle, Lageplan 3.3.1
3. Neubau Luftfahrzeuginstandsetzungshalle, Lageplan 3.3.1
4. Neubau Tower, Lageplan 3.3.1
5. Sanierung Shelter Ost, Lageplan 3.3.1
6. Sanierung Shelter West, Lageplan 3.3.1
7. Ersatzneubau QRA-Bereich, Lageplan 3.3.1
8. Neubau GFK/CFK-Waschhalle, Lageplan 3.3.1
9. Neubau TenPack Ost für verbandsfremde Lfz-Jet, Lageplan 3.3.1

Genehmigt wird zudem der Aufwuchs der derzeitigen taktischen Luftwaffengruppe durch Stationierung von zusätzlichen 15 Luftfahrzeugen Typ Eurofighter am Militärflugplatz Wittmundhafen zu einem taktischen Luftwaffengeschwader.

Genehmigt wird zudem die mit ergänzendem Schreiben vom 16.07.2019 beantragte Erweiterung der Liegenschaft des Militärflugplatzes Wittmundhafen im Westen auf dem Flurstück 15/8 (Flur 12, Gemarkung Middels-Osterloog) und dem Flurstück 68/2 (Flur 6, Gemarkung Middels-Osterloog).

Der Bauschutzbereich wird durch die Maßnahmen nicht verändert.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auflagen:

Die Genehmigung ist mit Auflagen an den Vorhabenträger versehen, bei der Verwirklichung des Vorhabens die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (Abschnitt A.III. Punkt 1 bis 21).

Hinweis:

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 6 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, in 51147 Köln einzulegen.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Genehmigung hat nach § 6 Abs. 6 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann nach den §§ 80a Abs. 1 Ziff. 2, 80 Abs. 4 VwGO beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln beantragt werden.

Darüber hinaus kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 6 Abs. 6 Satz 2 LuftVG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides gestellt und begründet werden.

Öffentliche Auslegung:

Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom **13.01.2020 bis einschließlich 27.01.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Bauamt, Zimmer 17, Auricher Str. 9, 26556 Westerholt,

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem können die Unterlagen für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Samtgemeinde Holtriem <http://www.holtriem.de/> sowie auf dem zentralen UVP-Portal des Bundes beim Umweltbundesamt <https://www.uvp-portal.de/> eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 27.01.2020 gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Genehmigungsbehörde schriftlich angefordert werden kann.

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Köln 05.12.2019

Im Auftrag

Judt
Regierungsdirektorin